

Faupel RECHTSANWALT

Rechtsanwalt Faupel ▪ Aufkircher Str. 62 ▪ D-88662

Innenministerium Baden-Württemberg
Willy-Brandt-Str. 41

70173 Stuttgart

Zeichen: FL/sb
Betreff: Freier Uferzugang Überlingen
Hier: Fachaufsicht über Regierungspräsidium Tübingen

02.09.2020

Hermann Josef Faupel
Anwalt für Familienrecht

Kanzleiadresse
Aufkircher Str. 62
D-88662 Überlingen

Telefon
+49 (07551) 9499969

Telefax
+49 (07551) 9499968

Email



Sehr geehrte Damen und Herren,

höflich erbitte ich von Ihnen gemäß § 14 Abs. 2 LVG eine fachaufsichtsrechtliche Überprüfung des Verhaltens des Regierungspräsidiums Stuttgart.

Dazu lege ich Ihnen in der Anlage zunächst folgende Unterlagen vor:

- Mein Schreiben vom 28.05.2020 an das Regierungspräsidium - Herrn Dr. Fischer
- Mein Schreiben vom 17.07.2020
- Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 04.08.2020
- Schreiben des Herrn Regierungspräsidenten vom 10.08.2020

Auf dem Boden der Sitzungsvorlage Nr. 2014-056 hat die Stadt Überlingen im Gemeinderat am 09.04.2014 einen Beschluss über die Durchführung der Landesgartenschau 2020 gefasst.

Gegenstand der Beschlussfassung war der zwischen der Stadt Überlingen und der BW Grün vorberatene Vertrag über die Gründung der Landesgartenschau Überlingen 2020 GmbH.

Dieser weist in den Anlagen den oben vorgelegten Plan aus, der als **Realisierungsteil** die von der Stadt Überlingen neu gewonnenen Flächen westlich des Bahnhofs bezeichnet. Der ursprünglich vorgesehene Teil „Mantelhafen“ ist später entfallen.

Nicht enthalten in diesem Realisierungsteil und somit als Grundlage des Beschlusses über die Durchführung der LGS ist der Bereich zwischen Gondelehafen und Therme, namentlich das Grundstück 4802, welches bisher als Seezugang dem Gemeinbedarf gewidmet war und ist.

Ausweislich der für den Laien nur unter großen Mühen einsehbaren Dokumente der LGS GmbH ist auch kein Pacht- oder Mietvertrag für dieses Grundstück 4802 abgeschlossen worden, womit ich ausdrücklich den Behauptungen von Herrn Dr. Tappeser widerspreche.

Offensichtlich hat die Stadt Überlingen mit der LGS GmbH zwischen den Jahren 2014 und 2019 weitere Entwicklungen für die Landesgartenschau auf ihren eigenen Grundstücken beauftragt, die von der LGS GmbH in den Bilanzen als „Grünvernetzung“ ausgewiesen sind.

Insofern ist die bisherige Begründung des Herrn Regierungspräsidenten zur Versagung des Uferzugangs unrichtig, weil das Grundstück 4802 **nicht** verpachtet ist.

Zur Vermeidung von Wiederholungen darf ich auf die Gründe des Bundesverwaltungsgerichtsurteils vom 13.09.2017, namentlich unter Randziffern 42 f., 47, 49 und 64 verweisen.

Gerade letztere Ausführungen machen allzu deutlich, dass der Uferzugang auf ungenutzten Grundstücken, hier Wegen, weiterhin gewährleistet sein muss.

Vor dem Hintergrund des bisherigen Eingriffs in grundrechtliche Rechtspositionen aller Bürger bitte ich dringend um eine baldige Entscheidung, zumal nicht auszuschließen ist, dass im Blick auf die derzeitige Coronaentwicklung und die wirtschaftliche Lage der LGS GmbH die Landesgartenschau 2021 nicht durchgeführt werden kann.

Dass in der Bevölkerung von Überlingen großer Unmut gegenüber den **unrechtmäßigen** Einschränkungen in **diesem** Bereich vorliegt, haben unzählige Leserbriefe aber auch wilde Schmierereien am Pflanzenhaus zum Ausdruck gebracht.

Es sollte im Hinblick auf die aktuelle öffentliche Diskussion um Rechtmäßigkeit von Verwaltungshandlungen daher dem Bürger nicht zugemutet werden, dass er sich mit einer Kommune wegen einer angesichts klaren und eindeutigen Rechtslage vor Gericht auseinandersetzen muss.

Vielmehr erwartet der Bürger gesetzmäßiges Handeln und Beachtung von obergerichtlichen Urteilen durch die öffentliche Verwaltung, die an Recht und Gesetz gebunden ist.

Mit freundlichen Grüßen

Hermann Josef Faupel
Rechtsanwalt